

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Was müssen Sie bei Geschenken an Geschäftspartner steuerlich berücksichtigen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Geschenke erhalten die Freundschaft und halten den Kontakt aufrecht. Dies ist auch im Geschäftsleben wichtig. Mitunter nehmen Geschenke, mit denen Geschäftspartner z.B. zur Weihnachtszeit, an Geburtstagen oder zu Betriebsjubiläen bedacht werden, beträchtliche Ausmaße an.

Um aus steuerlicher Sicht das „perfekte Geschenk“ zu finden, müssen Sie bestimmte Höchstgrenzen beachten, damit Sie Ihre Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen können und Ihnen auch der Vorsteuerabzug erhalten bleibt: Ihre Ausgaben für Geschenke dürfen pro Geschäftspartner und Jahr nicht mehr als 35 € betragen. Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, dann gelten die 35 € als Brutto-, sonst als Nettobetrag. Es handelt sich um eine Freigrenze: Wird der Betrag überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett und Sie verlieren zudem Ihr Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auch buchhalterisch gibt es einiges zu beachten, damit die Ausgaben für Geschenke steuerlich geltend gemacht werden können. Insbesondere müssen Sie den Aufwand auf ein besonderes Konto buchen und die Belege gesondert aufbewahren.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, wie Sie Ihre Geschäftsfreunde richtig beschenken und dabei von allen steuerlichen Vergünstigungen profitieren. Bei individuellen Fragen beraten wir Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Geschenken an Geschäftspartner steuerlich berücksichtigen?

Wählen Sie Ihre Geschenke mit Bedacht und profitieren Sie vom vollen Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug!



Geschenke im steuerrechtlichen Sinn sind...

- **unentgeltliche Zuwendungen aus betrieblichen Gründen**, die nicht als Gegenleistung für eine Leistung des Empfängers gedacht sind.
- Zuwendungen an Geschäftsfreunde **mit privatem Charakter**, z.B. eine Flasche Wein, Pralinen, Blumen.
- **Werbepäsenten**, wenn sie weder zeitlich noch unmittelbar mit einem Warenkauf zusammenhängen.



Keine Geschenke im steuerrechtlichen Sinn sind...

- Rabatte und Kulanzleistungen, da sie sich auf einen vorherigen Kauf beziehen.
- Zugaben zu Warenverkäufen, z.B. ein Kugelschreiber beim Kauf von Druckerpapier.
- Warenproben und Werbepäsenten, die mit einem Kauf zusammenhängen und von geringem Wert sind.

Was ist buchhalterisch zu beachten?

- **Aufwendungen für Geschenke müssen Sie einzeln und getrennt von Ihren sonstigen Betriebsausgaben aufzeichnen.**
- Die Aufzeichnungen haben zeitnah und fortlaufend zu erfolgen.
- Geschenke gleicher Art (z.B. zehn Kalender) können Sie zusammenfassen.
- Die Namen der Empfänger sind einzeln auf der Einkaufsrechnung zu vermerken.

Wie teuer dürfen Geschenke sein?

- **Die Freigrenze für Geschenke liegt bei 35 € pro Person und Jahr.** Wird diese überschritten, können Sie die Kosten gar nicht steuerlich geltend machen.
- Die 35-€-Grenze ist bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen als Nettobetrag und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen als Bruttobetrag zu verstehen.
- Wenn die Aufwendungen die Freigrenze überschreiten, sind die darauf entfallenen Vorsteuern auch nicht abzugsfähig.



Sie können Ihre Ausgaben für die Geschenke an Ihre Geschäftspartner als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen.



Gut zu wissen:

Kann Ihr Geschäftspartner ein Geschenk nur für seine berufliche Tätigkeit nutzen, können Sie ihm auch etwas schenken, das die Freigrenze überschreitet, und trotzdem von allen Abzügen profitieren.

Wie werden Geschenke beim Empfänger behandelt?

Ist der Empfänger ebenfalls Unternehmer, muss er den Wert des Geschenks **als Betriebseinnahme versteuern**. Voraussetzung für die Steuerpflicht ist, dass er das Geschenk aus betrieblichem Anlass erhalten hat.

Pauschalierungsmöglichkeit: Um das zu vermeiden, können Sie als Schenkender die Steuern des Empfängers übernehmen und ihm das mitteilen.

- Sie müssen alle innerhalb eines Jahres gewährten Sachzuwendungen mit 30 % versteuern.
- Sie müssen die übernommene Steuer bei der Ermittlung der 35-€-Grenze einbeziehen.
- Die Aufwendungen dürfen je Empfänger und Jahr den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.